

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

545 (3.11.1831)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiff-
fahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Oesterreich „ „ Verdier, Präsident.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler.

„ Niederlande „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen „ „ Delius.

Mainz den 3^{ten} November 1831.

51.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liefs der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte
Nachstehendes einbringen:

Preussen; Es ist ein bekanntes und in den Verhandlungen der Central-Commission oftmals aner-
kanntes Societäts-Princip, das die Lasten zu den Einkünften in gerechtem Verhältnis
stehen müssen, oder wie sich die Wiener-Congress-Verhandlungen ausdrücken: "que la
"proportion de la recette devrait être égale à celle des charges."

Seit dem 17^{ten} Juli d. J. findet ein neues Erhebungs-Verhältnis hinsichtlich der Rhein-
schiffahrts-Gebühren statt, wodurch Preussen mehr als $\frac{1}{3}$ seiner bisherigen Einnahme
verliert; während andere Uferstaaten ihre Einkünfte verdoppelt sehen. Hiernach muß
daher auch eine gerechte Modification in der Austheilung der fortdauernd auf dem Rhein-
betrieuhenden Lasten eintreten. — In keiner Beziehung ist solches billiger und
dringender, als hinsichtlich der Rentenlast, deren ursprünglicher Betrag von $\frac{65}{100}$ Gulden
oder 150,067 Francs 32 Cts. jährlich, Preussischer allein berichtigt und dadurch ein Guthaben
von $\frac{455}{100}$ Francs erworben hat.

Ich habe vorläufigst schon einigen meiner verehrten Herren Collegen, deren hohe Regierungen
bei dieser Angelegenheit interessiert sind, vertraulich zu bemerken die Ehre gehabt, das der
für Preussen so höchst nachtheilige Zustand nicht länger fort dauern könne; das vielmehr
zu einer anderweitigen gerechten Renten-Repartition unter den hierbei allein beteiligten
deutschen Uferstaaten geschritten werden müsse. — Jetzt befinde ich mich in der Lage,
diese Erklärung amtlich wiederholen und auf baldige Zulassung einer neuen Repartition
um so mehr antragen zu müssen, als meine allerhöchste Regierung sich weiterhin nur ver-
pflichtet hält, die verhältnismäßig auf Ihre Einnahme fallenden Antheile directer
Renten an die Beziffer derselben abtragen zu lassen. — Es können hierunter keine Zweifel
obwalten, welche nicht in dem anerkannten Grundsatz selbst und in den übereinstim-
menden Erklärungen mitbetheiligter Regierungen, vom 23^{ten} Mai 1827 (Protocoll
Nr. 15.) und vom 11^{ten} Juni 1828 (Protocoll Nr. 39.) ihre Lösung finden würden.

Die Königlich preussische Regierung glaubt, im Berufszeyn der überwiegend grossen
Opfer, welche sie einer befriedigenden Entwicklung der Rheinschiffahrts-Angelegenheit
dargebracht

dargebracht hat, ihrem eben so gerechten als billigen Ansinnen eine freundliche Aufnahme und baldige Berücksichtigung versprechen zu dürfen; damit auch auf Seite der Renten-Gläubiger keine Ungewissheit oder Stockung entstehen möge.

Die hohen mitbetheiligten Regierungen werden ohne Zweifel einverstanden seyn, dass diese völlig klare Angelegenheit ganz unabhängig ist, von andern Forderungen und Gegen-Forderungen, welche noch als Gegenstände näherer Einigung zu betrachten seyn mögen, wobei aber auch Preussen demnächst um so bereitwilliger die Hände bieten wird, als es sich dazu schon durch sein eigenes Interesse aufgefordert sieht.

Baden, Baiern und Hessen; In dem XX^{ten} Separat-Protocoll über die Octroi-Revenüen-

-Theilung S. 1, hat der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte die Zusicherung erteilt:

a) dass sein allerhöchster Hof den mitinteressirten Rheinufer-Staaten den höheren Ertrag, den für dieselben die Erhebung des Distanzen-Tarifs während des interimistischen Zustandes gehabt haben würde, vergüten; und

b) einstweilen, mit Vorbehalt der Abrechnung, die gemeinsamen Lasten, als Renten, Pensionen, Verwaltungs-Kosten u. s. w. berichtigen werde.

Wenn nun auch die Krone Preussen demalen den hohen Tarif von 1806 auf ihrer Rheinstriche nicht mehr erhebt; so hat sie doch mit den übrigen Uferstaaten des conventiellen Rheins bis jetzt über den ihnen zukommenden Antheil an dem Ertrage des seit dem 1^{ten} Juni 1815 bis 16^{ten} Juli 1831 einschliesslich, auf ihren Erhebungs-Aemtern eingenommenen höheren Tarifs der Octroi-Convention von 1806, noch nicht abgerechnet.

Um einen sprechenden Beweis ihrer Nachgiebigkeit zu liefern, haben die betheiligten Ufer-Staaten durch ihre Bevollmächtigten in dem 53^{ten} Protocoll sich bereit erklärt, die ihnen mindest vortheilhafteren, von Preussen selbst ausgegangenen, Auseinandersetzungs-Vorschläge anzunehmen.

Aber auch selbst nach diesen verbleibt Demselben ein so höchst beträchtliches Guthaben an die Krone Preussen, dass sie, mit vollem Grunde auf deren Gerechtigkeit und Billigkeit vertrauend, sich der Zuversicht überlassen dürfen, der allerhöchste Preussische Hof werde bis zu der hoffentlich nahe bevorstehenden Abrechnung und Ausgleichung, wozu von Seiten der übrigen betheiligten Ufer-Staaten die erforderlichen Vorarbeiten bereits in dem 53^{ten} und 54^{ten} Protocoll, so weit es von ihnen abhing, angeordnet sind, und wobei sie sich schmeicheln dürfen, von dem Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten mit den von demselben gesonnenen Daten unterstützt zu werden — fortfahren, aus ihrem ohne Vergleich grösseren vorerwähnten Guthaben ihre treffenden Quoten an den directen Renten, wie bisher berichtigen zu lassen, und demnächst ihnen auf ihre respectiven Antheile an jenem Guthaben in Aufrechnung zu bringen.

Baiern; Der Unterzeichnete glaubt die Gesinnungen seines Hofes mit dem weiteren Zusatz in Verbindung bringen zu müssen, dass die Inhaber der directen Renten bei der bestehenden Meinungs-Verschiedenheit nicht wohl leiden können, und jedenfalls die directen Renten-Zahlungen gedeckt werden dürften.

Nassau; Indem ich dem Princip beitrete, dass die Abänderung in dem bisherigen Besitzstand zur Abführung der directen Renten von der Vereinigung über die Abrechnung für die Vergangenheit überhaupt abhängt, nehme ich das gegenwärtige Protocoll ad referendum.

Preussen;

Preußen; Ich habe die bestimmte Anweisung erhalten, mich auf die Vermengung völlig illiquider und von meiner allerhöchsten Regierung eben so wenig anerkannter als rechtlich zu begründender Ansprüche, mit der Regulierung der Renten Angelegenheit, nicht einzulassen; weshalb ich mich genöthigt sehe, den vorhergehenden Antrag dringend zu wiederholen und meine hochgeehrten Herrn Collegen ergebenst einzuladen, solchen gefälligst bald an Ihre allerhöchsten und höchsten Regierungen befördern zu wollen.

Das Nämliche ist von mir rücksichtlich der vorangeführten Protocoll's Nr. 539 und 541. geschehen, worüber eine von der Rentenfrage ganz unabhängige Erklärung, vielleicht unmittelbar, an die hohen Mittel beiliegen, erfolgen wird.

Conclusum.

Die betreffenden Commissarien beziehen sich auf die Ausführung in dem 539^{ten} Protocoll, wodurch die Forderung ihrer Höfe hinlänglich klar gestellt, und da dieselbe in einer und der nämlichen Auseinandersetzung mit den Renten begriffen ist, so müssen sie den in den vorhergehenden Erklärungen an den allerhöchsten Preussischen Hof gestellten Antrag erneuern, übrigens der Hoffnung Raum gebend, daß die von ihrem verehrten Herrn Collegen von Preußen angekündigten Eröffnungen zu einer gütlichen Lösung der vorliegenden Schwierigkeit den Weg bahnen werden.

Preußen; Meine geehrtesten Herrn Collegen dürfen sich von der Geneigtheit Preußens, jeder gerechten und billigen Forderung zu genügen, überzeugt halten. Im vorliegenden Falle bin ich aber völlig außer Stande, eine Aenderung des angekündigten Entschlusses zu bevorzugen. Würde es mir gestattet, mich hier auf eine Erörterung über die allen vorlängst und vielfältig widerlegten Behauptungen einzulassen: so würde ich nur auf den Gesammt Inhalt der angeführten Denkschrift von 1821, auf die darin gestellten aber keineswegs in Erfüllung gegangenen Bedingungen, auf die bekannte Denkschrift von 1826; auf die Art und Weise, wie der Rheinschiffahrts Vertrag, völlig abweichend von dem preussischen Entwurf, zu Stande gekommen ist, und auf vielfältige diesseitige Erklärungen aufmerksam zu machen brauchen, um jene Behauptungen völlig zu entkräften. Es handelt sich aber davon, in diesem Augenblicke eben so wenig als von den verschiedenen Abrechnungen aus der Vergangenheit, bei welchen meine allerhöchste Regierung vielfältig zu ihrem Vortheil interessiert ist.

Preußen verlangt für jetzt weiter nichts, als die gerechte Theilnahme der übrigen deutschen Uferstaaten an den Rentenzahlungen nach dem Verhältnisse ihrer Einnahme; eine Forderung, welche um so weniger von anderweitigen Erörterungen abhängig seyn kann, als zu keiner Zeit auch nur entfernte Hoffnung gegeben worden ist, daß die preussische Regierung über den Zeitpunkt der Tarifumlegung hinaus, mit den Verschuldszahlungen fortfahren werde.

Die vermeintlichen Forderungen sind, wie ich bereits erwähnt habe, jedenfalls noch völlig illiquide; man vermag nicht einmal die runde Summe derselben anzugeben und es erhellt sogar aus den neuesten Protocollen, daß die Liquidanten selbst noch nicht einmal über die Quantität und über die Grundlage ihrer vorgeblichen Ansprüche haben einig werden können.

Außerdem ist es eine ganz andere Gemeinschaft, welche diese Forderungen aufstellt und wieder eine andere, welche bei den Rentenzahlungen interessiert ist.

Es

Es gehört nicht zu meinem Zweck, dies umständlich auszuführen — ich habe
darauf nur beiläufig aufmerksam machen wollen, um meine hochgeachteten Herrn
Collegen von der Unstatthaftigkeit einer Vermischung völlig verschiedenartiger Gegen-
stände zu überzeugen — und rücksichtlich der Absichten meiner allerhöchsten Regierung
keinen Zweifel übrig zu lassen.

Conclusum.

Da die Central-Commission bereits beschloffen hat, noch vor Ende des laufenden Jahres
die bereits vorgelegten finanziellen Gegenstände zu erledigen; so wird sie diesen Gegen-
stand zum wesentlichen Ziel ihrer Beschäftigung machen, um ihn mit Auflösung
der Commission beendigt zu sehen. Im Uebrigen beziehen sich die Bevollmächtigten
auf die 539. und 541. Protocolle.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier, Präsident.

„ von Profsler.

„ F. Bourcourd.

„ Delius.

Für gleichlautende Expedition,

Derzeitliche Präsident der Central-Commission,